

	<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
X	<b>der Stadtvertretung</b>	13.12.18	24

- Personalrat: ja
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: nein

## **Stellenbesetzung des Bauhofs der Stadt Heiligenhafen**

*hier: Widerspruch des Bürgermeisters gem. § 43 GO*

### **A) SACHVERHALT**

In der Sitzung der Stadtvertretung am 27.9.2018 wurde unter dem TOP 35 nach einem Dringlichkeitsantrag der Fraktionen vom 20.9.2018 folgender Beschluss gefasst:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, die nicht besetzten Stellen im Bauhof gemäß des genehmigten Stellenplans des Wirtschaftsplanes für den Bauhof 2018 nach Rücksprache mit der Werkleitung bis zum 15.10.2018 auszuschreiben und zu besetzen.

Der Bürgermeister wird gebeten, über die vorgenommenen Besetzungen den Hauptausschuss sowie den Finanz- und Wirtschaftsausschuss in deren nächsten Sitzungen zu berichten.“

Der Bürgermeister hat eine Rechtsverletzung festgestellt und dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) mit Schreiben vom 2.10.2018 an die Vorsitzende der Stadtvertretung fristgerecht mit folgender Begründung widersprochen: „Nach § 65 GO (Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters) leitet dieser die Verwaltung der Stadt in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen der Stadtvertretung und im Rahmen der von ihr bereitgestellten Mittel. Er ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Stadt. Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere, die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für alle Beschäftigten der Stadt zu treffen. Demgemäß besteht eine alleinige Zuständigkeit für alle Personalentscheidungen mit Ausnahme direkt unterstellter leitender Mitarbeiter nach § 65 Abs. 1 Ziff. 4 Satz 2 GO. Der Bürgermeister ist als verwaltungsleitendes Organ Chef der Verwaltung. Ihm obliegt uneingeschränkt und unentziehbar die sachgerechte und einheitliche Führung der gesamten Verwaltung und sämtlicher Mitarbeiter/innen; er trägt

gegenüber der Stadtvertretung und gegenüber der Rechtsaufsicht die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße sachliche und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung und für die reibungslose Zusammenarbeit gegenüber den politischen Ebenen (vgl. Kommentar 14. Auflage Bracker/Dehn Ziff. 4 zu § 55 GO bzw. Erläuterungen zu Abs. 1 zu § 65 GO). Als wesentliche Voraussetzung für die Leitung der Verwaltung in eigener Verantwortung besteht daher eine unentziehbare Zuständigkeit für die Personalentscheidungen, die durch den gefassten Beschluss vom 27. September 2018 wesentlich und nicht hinnehmbar beschränkt wird. Der Beschluss verletzt somit das Recht, so dass diesem nach § 43 Abs. 1 GO zu widersprechen ist.

Ich fordere die Stadtvertretung daher auf, den Beschluss nach § 43 Abs. 2 Satz 2 GO aufzuheben.“

## **B) STELLUNGNAHME**

Auf die Ausführungen im Widerspruch des Bürgermeisters wird inhaltlich Bezug genommen.

## **C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

Keine.

## **D) BESCHLUSSVORSCHLAG**

Der Beschluss der Stadtvertretung aus der Sitzung vom 27. September 2018 zu TOP 35 (Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD, BfH, FDP, Forum BisS und Bündnis 90/Die Grünen: Dringlichkeitsantrag zur Sitzung der Stadtvertretung; hier: Stellenbesetzung des Bauhofes der Stadt Heiligenhafen) wird aufgehoben.



Bürgermeister

SachbearbeiterIn / Sachbearbeiter	21/11.17
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	